

**Begründung zur Sechsten Verordnung zur Änderung der
Bautechnischen Prüfungsverordnung – BauPrüfV
Auszug aus der Abgeordnetenhausvorlage Drs. Nr. 18/254**

A. Begründung

a) Allgemeines

Die Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung wird erforderlich, um einzelne Regelungen des Prüfungsverfahrens für die Anerkennung von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Standsicherheit anzupassen. Die Änderungen umfassen eine Konkretisierung des Prüfungsverfahrens, insbesondere hinsichtlich des fachlichen Werdegangs der Bewerberinnen und Bewerber durch den Prüfungsausschuss sowie der Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung. Die Aufgabe des Prüfungsausschusses bleibt unverändert. Die geplanten Änderungen dienen der Rechtssicherheit und sollen erstmals für die im Juli 2020 beginnenden Anerkennungsverfahren umgesetzt sein. Daneben erfolgen redaktionelle Anpassungen, die mit dem Prüfungsverfahren im Zusammenhang stehen.

Eine Anhörung der Fachkreise und Verbände war nicht erforderlich. Die Mehrzahl der Änderungen war bereits Regelungsinhalt früherer Fassungen der BauPrüfV; die jedoch aufgrund einer mustertreuen Neufassung entfallen waren.

Mit den Änderungen sind keine Kosten und keine zusätzlichen Aufgaben verbunden.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 6):

Bereits in der Vergangenheit wurde die Durchführung von Anerkennungsverfahren für Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure durch die Bekanntmachung einer Frist für das Einreichen der Antragsunterlagen im Amtsblatt für Berlin eingeleitet. Diese Praxis wird nunmehr in *Absatz 1* festgeschrieben. Dies dient der Klarheit und Nachvollziehbarkeit des Anerkennungsverfahrens, denn die Antragsfrist nach Satz 3 ist maßgeblich für die Bestimmung der besonderen Voraussetzung nach § 10 Satz 1 Nummer 2. Spätestens zum Ende dieser Antragsfrist muss die zehnjährige Berufspraxis als Ingenieurin oder Ingenieur vollständig gegeben sein.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wurde sprachlich klarer gefasst.

Zu Nummer 2 (§ 10):

Durch die Bezugnahme auf die in § 6 Absatz 1 Satz 3 eingeführte Antragsfrist wird klargestellt, dass die in Satz 1 Nummer 2 vorausgesetzte zehnjährige Berufspraxis am Ende dieser Frist vollständig vorliegen muss.

Zu Nummer 3 (§ 11):

Die Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss wird entsprechend der für die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen geltenden Vorschrift (§ 7 Absatz 1 Nummer 2) von 68 auf 70 Jahre angehoben. Berlin hat nun auch diese nahezu bundesweit einheitliche Regelung übernommen und trägt damit der demografischen Entwicklung Rechnung.

Zu Nummer 4 (§ 12a)

In *Absatz 2* wird anstelle des Begriffs „Verzeichnis“ der Begriff „Referenzobjektliste“ verwendet und damit mit dem entsprechenden Begriff aus dem Dritten Teil, Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz, vgl. § 18a, vereinheitlicht. Aufgrund des engeren Sachzusammenhangs wurde der bisherige Satz 4 zu Satz 2.

Bereits in der Vergangenheit waren aus der Referenzobjektliste sechs statisch-konstruktiv schwierige Vorhaben auszuwählen und näher zu beschreiben. Diese Praxis wird nunmehr in dem neuen *Absatz 3* festgeschrieben. Neu ist, dass zwei dieser Referenzobjekte Ingenieurbauwerke sein dürfen. Damit können nun insbesondere in der Fachrichtung Metallbau statisch-konstruktiv schwierige Brückenbauvorhaben bei der Charakterisierung der fachlichen Tätigkeit angeführt werden. Bisher schon stellte die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für Ingenieurbauwerke aus dem Bereich des Verkehrswegebbaus allein kein Ausschlusskriterium dar, weil sie das Gesamtbild der bearbeiteten Vorhaben hinsichtlich der Forderung nach einer ausreichenden Vielfalt von Bauarten auch für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen ergänzen. Gleichwohl stellt die Bewertung auch auf den Tätigkeitsbereich einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs im bauaufsichtlichen Verfahren ab, weshalb die bearbeiteten Vorhaben überwiegend im Anwendungsbereich der Bauordnung liegen müssen. In Satz 3 werden Inhalt und Umfang für die nähere Beschreibung der sechs Referenzobjekte definiert.

Bei den Änderungen in *Absatz 4* Satz 1 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus den Änderungen in *Absatz 2* und *Absatz 3* ergeben. Anders als in dem bisherigen *Absatz 3* Satz 3 wird in *Absatz 4* Satz 3 nunmehr geregelt, dass der Prüfungsausschuss im Falle einer Wiederholungsprüfung auf eine erneute Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjektliste verzichten soll, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Prüfungsverfahren so zeitnah wie möglich wiederholt. Die bisherige 5-Jahres-Frist bis zur Wiederholungsprüfung wird als zu lang angesehen, da sich der Tätigkeitsbereich der Bewerberin oder des Bewerbers in diesem Zeitraum erheblich geändert haben kann.

Zu Nummer 5 (§ 12b)

In den *Absätzen 2, 4 und 7* wurden einzelne Formulierungen klarer gefasst. Dies soll zu einem besseren Verständnis der Regelungen beitragen.

Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass es hilfreich ist, wenn schriftliche Prüfungen von zwei Personen beaufsichtigt werden, wird in *Absatz 4* Satz 5 festgelegt, dass das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses bei der Beaufsichtigung der Prüfung durch eine weitere Person, die nicht zwingend ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss, unterstützt wird. Die Wahrnehmung der Prüfungsaufsicht durch zwei Personen soll sicherstellen, dass während des gesamten Prüfungsverlaufs mindestens eine aufsichtführende Person im Raum anwesend ist. Diese Verfahrensweise hat sich bei Prüfungsverfahren im Bereich Brandschutz in der Vergangenheit, insbesondere bei Entscheidungen nach § 12c Absatz 3, bereits bewährt.

Neu ist die Regelung in *Absatz 7* Satz 2, wonach die Bewertung mit ganzen Punkten erfolgt. Dies entspricht der Regelung für das Prüfungsverfahren für Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz in § 18b Absatz 3 Satz 2. Satz 5 regelt, dass für das Bestehen der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsteilen „Allgemeine Fachkenntnisse“ und „Besondere Fachkenntnisse“ jeweils mehr als die Hälfte der höchstmöglichen Punktzahl erreicht werden müssen; dies entspricht sinngemäß § 18 Absatz 3 Satz 5. Der Prüfungsteil „Besondere Fachkenntnisse“ wird durch die gesonderte Bewertung beider Prüfungsteile aufgewertet. Schlechte Teilleistungen in der beantragten Fachrichtung können z. B. künftig nicht mehr durch gute Ergebnisse im Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ ausgeglichen werden; dieser Sachverhalt wird jedoch durch das abgesenkte Punktelevel für das Bestehen der schriftlichen Prüfung gemildert. Gleichzeitig eröffnet die getrennte Bewertung der einzelnen Prüfungsteile die Möglichkeit, bereits anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren, welche eine Erweiterung ihrer bestehenden Anerkennung um eine zusätzliche Fachrichtung anstreben, eine Erleichterung nach Absatz 9 einzuräumen. Diese Verfahrensweise wurde auch bisher schon umgesetzt, sofern in einem Anerkennungsverfahren die Anerkennung für mehrere Fachrichtungen beantragt wurde.

Mit der Regelung in *Absatz 9* wird anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren, die eine Erweiterung ihrer Anerkennung um eine zusätzliche Fachrichtung anstreben, eine Erleichterung eingeräumt. Dieser Personenkreis hat bereits ausreichend allgemeine Fachkenntnisse nachgewiesen, so dass eine erneute Überprüfung entbehrlich ist.

Zu Nummer 6 (§ 18a)

Die Änderung in Satz 3 betrifft lediglich eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 7 (§ 18b)

Die Regelung in Satz 2 wird sprachlich klarer gefasst.

Zu Nummer 8 (§ 37)

Im Gegensatz zur bisherigen Übergangsregelung nach *Absatz 4* sollen die Anpassungen des Prüfungsverfahrens aus Gründen der Rechtssicherheit auch für die Anerkennungsverfahren gelten, die kurz vor dem Inkrafttreten der Änderung noch eingeleitet worden sind.

Absatz 6 Satz 2 enthält eine Ausnahmeregelung zu Satz 1, um Härten zu vermeiden. Für Bewerberinnen und Bewerber, die die schriftliche Prüfung (Stufe 2 des zweistufigen Prüfungsverfahrens) wiederholen, verzichtete der Prüfungsausschuss bisher auf eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs (Stufe 1 des zweistufigen Prüfungsverfahrens), wenn die Prüfung innerhalb von 5 Jahren wiederholt wurde. Da Anerkennungsverfahren turnusmäßig alle zwei Jahre durchgeführt werden, war es so möglich, im übernächsten Verfahren ohne eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs die Prüfung zu wiederholen. Die neue Regelung in § 12a Absatz 4 Satz 4 begrenzt die Frist nun auf das nächstmögliche Anerkennungsverfahren.